

Die Pflicht zur Vorführung der zur Aus- oder Einfuhr bestimmten Waren und zur Vorlage der erforderlichen Dokumente ist also nicht mit -Überschreiten der Zoll- bzw. Staatsgrenze zu erfüllen, sondern erst bzw. schon mit dem Beginn des Zollabfertigungsregimes am jeweiligen Kontrollplatz, zu dem die erstmalige Vorführung zur Kontrolle vorgeschrieben ist. Im allgemeinen ist dies das Grenzzollamt, bei bestimmten Waren das jeweilige Binnenzollamt; für den Postweg sind bestimmte Besonderheiten zu beachten.

Zwischen der Zoll- bzw. Staatsgrenze und dem Kontrollplatz gelten andere Pflichten, die sich aus § 6 ergeben. Danach darf der Transport von Waren über die Zollgrenze der DDR nur über die festgelegten Zollstraßen und nur mit solchen Beförderungsmitteln durchgeführt werden, die keine Verstecke enthalten. Demzufolge wird die Verwendung besonders hergerichteter Beförderungsmittel — z. B. bei der Begehung von Schmuggel und Spekulation — nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 als taterschwerer Umstand gewertet. Besonders hergerichtete Beförderungsmittel sind in der Regel solche Transportmittel, die entgegen ihrem sonstigen Zweck speziell zum ungesetzlichen Transport hergerichtet wurden. Das Ausnutzen der in den Beförderungsmitteln (insbesondere in Kraftfahrzeugen) vorhandenen Möglichkeiten zum Verstecken der Waren erfüllt diese Anforderung nicht.

Unter Beförderungsmittel i. S. des § 12 Abs. 2 Ziff. 3 sind nicht nur Transportmittel im engeren Sinne (z. B. Kraftfahrzeuge) zu verstehen, sondern auch Container und andere Behältnisse.

Auf den Zollstraßen sind die Waren ohne willkürliche Verzögerung und Veränderung der Waren oder Beförderungsmittel zu transportieren (§ 6 Abs. 3). Als Zollstraßen können die zwischen der Zollgrenze und der für die Kontrolle zuständigen Zolldienststellen liegenden Eisenbahnlinien, Landstraßen, Wasserstraßen, Luftverkehrsstraßen und Postleitwege bestimmt werden (§ 6 Abs. 2).

Das Tatbestandsmerkmal „entgegen den gesetzlichen Bestimmungen“ (§ 12 Abs. 1) — und damit die Tat — kann immer dann bereits vollendet sein, sofern es um die Vorführpflicht, die Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Dokumente geht, ab dem Zeitpunkt, wo die Pflicht zur Vorführung am Kontrollplatz verletzt wird.

Die Vorführpflicht nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 der 1. DB dazu umfaßt das Abstellen der Waren und Beförderungsmittel auf dem Kontrollplatz in der von der Zolldienststelle geforderten Weise und die Vorlage der erforderlichen Dokumente. Daher sind alle in der Zollkontrolle festgestellten Zollstraftaten vollendete Straftaten, denn das entscheidende Kriterium für die Vollendung ist, daß Rechtspflichten nicht erfüllt worden sind.

Ausnahmen von dieser Regel gibt es beim Transport über die sog. grüne Grenze — also unter bewußter Mißachtung der Zollstraßen — und der damit verbundenen Verletzung der Pflichten nach § 6 sowie unabhängig vom Transport über die sog. grüne Grenze bei der Benutzung von Beförderungsmitteln, die entgegen § 6 Abs. 1 Verstecke enthalten. Die Verletzung der zuletzt genannten Rechtspflicht wird jedoch von der Verletzung der Vorführpflicht konsumiert. Damit ist selbst dann, wenn Waren in einem Versteck über die Staatsgrenze eingeführt werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vorführung der Waren zur Kontrolle vorgeschrieben ist, ein Rücktritt von einer versuchten Zollstraftat möglich.

Zwischen der Zoll- bzw. Staatsgrenze und dem Kontrollplatz sind die Vorführpflicht, die Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Dokumente unmittelbar zu realisieren. Hier wirkt der sog. Zollstraßenzwang, das ist die Pflicht, den Transport von Waren über die Zollstraßen ohne willkürliche Verzögerung und ohne willkürliche Veränderung der Waren oder Transportmittel durchzuführen. Diese Pflicht wird fast ausnahmslos auch von denjenigen Zollbeteiligten eingehalten, die die am Kontrollplatz zu erfüllenden Pflichten zur Vorführung und Vorlage von erforderlichen Dokumenten verletzen und damit die Aus- bzw. Einfuhr entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vollenden.

Aus dem Dargelegten ergeben sich auch Konsequenzen für die Beihilfe zu Zollstraftaten nach § 12. So liegt m. E. Beihilfe zur ungesetzlichen Ausfuhr bereits dann vor, wenn jemand Waren zur ungesetzlichen Ausfuhr beschafft und dem Täter übergibt bzw. ihm beim Verpacken oder Versenden hilft. Eine Beihilfe zur versuchten bzw. zur vollendeten Straftat kann auch dann gegeben sein, wenn der Gehilfe zur ungesetzlichen Ausfuhr bestimmte Waren an Mittelsmänner übergibt oder an einem anderen Ort zwischenlagert.

Derjenige hingegen, der solche Waren nur beschafft oder aufbewahrt, ist noch kein Gehilfe. Solche Handlungen können — sofern Waren in erheblichem Umfang allein aus spe-

kulativem Vorteilsstreben und zur Begehung anderer strafbarer Handlungen erworben wurden — allerdings den Tatbestand der spekulativen Warenhortung (§ 173 StGB) erfüllen.

Entsprechend der gesellschaftlichen Notwendigkeit zum Schutz des sozialistischen staatlichen Außenhandelsmonopols können auch gemäß § 12 Abs. 4 fahrlässig begangene Zollstraftaten, die einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen und im Rahmen der Zollabfertigung festgestellt werden, strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere im grenzüberschreitenden Reiseverkehr treten mitunter Situationen auf, in denen dem Täter eine vorsätzlich begangene Rechtsverletzung nicht nachzuweisen ist. Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß bei erheblichen Schäden im Sinne des § 12 Abs. 4 die Tat auch als vollendetes Fahrlässigkeitsdelikt geahndet werden kann.

Vergleichsweise gibt es hier keine anderen Kriterien als beim Vorsatzdelikt gemäß § 12 Abs. 1.

*Dr. HANS-JOACHIM STIEHLE,
Sektion Rechtswissenschaft
im Institut der Zollverwaltung der DDR „Heinrich Rau“*

- 1 Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Zollgesetz.
- 2 Nach § 4 Abs. 1 führt die Zollverwaltung der DDR die Kontrolle des Warenverkehrs an den festgelegten Kontrollplätzen an der Zollgrenze der DDR oder im Binnenland durch. Die Kontrolle des Warenverkehrs kann an anderen Kontrollplätzen vorgenommen werden, wenn es zur Verwirklichung der festgelegten Kontrollpflicht notwendig ist.

Schwerpunktorientierte Vorbeugungsarbeit in einem ausgewählten Betrieb

In NJ 1983, Heft 2, S. 73 f. berichtet U. L ü 11 g e über schwerpunktorientierte Vorbeugungsarbeit in ausgewählten Betrieben des Kreises Arnstadt. In unserer Tätigkeit im Kreis Weißwasser haben wir ähnliche Erfahrungen gesammelt.

Bei der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse kommt es u. a. auch darauf an, daß die Justizorgane mit ihren spezifischen Mitteln und Möglichkeiten wirksam zum Schutz der volkswirtschaftlichen Werte und zur Verhinderung ökonomischer Verluste beitragen.

Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Bedeutung und in Kenntnis der betrieblichen Situation wählte der Staatsanwalt des Kreises den VEB Kraftwerk Boxberg als Schwerpunktbetrieb aus. Eine gezielte und planmäßige Zusammenarbeit mit diesem VEB begann etwa vor drei Jahren. Sie wurde seitdem kontinuierlich ausgebaut. Inhaltlich konzentriert sich die Arbeit vor allem auf

- den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft vor Rechtsverletzungen, insbesondere vor Straftaten und Verlusten,
- die wirksame Bekämpfung von Störungen, Havarien, Unfällen und Bränden sowie deren Vorbeugung einschließlich des Umfangs und der Qualität der Ursachenforschung im Betrieb sowie der Erstattung von Anzeigen durch den Betrieb gegenüber den Kontroll- und Sicherheitsorganen,
- die umfassende Durchsetzung des Arbeitsrechts als Leitungsinstrument und
- die Entwicklung effektiver Formen des Erfahrungsaustauschs und der Informationen zwischen der Inspektion für Arbeits- und Produktionssicherheit, dem Betriebschutzamt der Volkspolizei, der Arbeitsschutzinspektion Bergbau/Energie und dem Staatsanwalt des Kreises.

Für die Lösung der Arbeitsaufgaben bewährt es sich, daß die zuständigen Leiter dem Staatsanwalt Quartals-, Halbjahres- bzw. Jahreseinschätzungen zur Kenntnis zuleiten, die in ihren Bereichen zu diesen Fragen erarbeitet wurden. Über besondere Vorkommnisse informieren sie ihn unverzüglich. Der Staatsanwalt seinerseits informiert die Leitung der Betriebsparteiorganisation der SED, die Betriebsgewerkschaftsleitung, den Betriebsleiter und die Leiter der betrieblichen Kontroll- bzw. Sicherheitsorgane differenziert periodisch und unmittelbar nach jeweiligen Ereignissen über Anzeigen, eingeleitete Ermittlungsverfahren und Ergebnisse durchgeführter Strafverfahren, über Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht und über Feststellungen, die sich aus seiner Kontrolle der Beschlüsse der Konfliktkommissionen anbieten. Das alles wird unter besonderer Beachtung des erwähnten Schwerpunktes: Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft durchgeführt.

Auch bei uns hat es sich inzwischen als wirksam erwiesen, daß der Staatsanwalt des Kreises Ergebnisse seiner analyti-